

24/SN-316/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 10.150/2-4/90

An das  
Präsidium des Nationalrates  
in Wien

1010 Wien, den 25. Mai 1990  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr.5070.004  
Auskunft  
Scheer  
Klappe 6259 Durchwahl

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen des Namensrechts (Namensrecht-Änderungsgesetz - Nam RÄG) Datum: 30. Mai 1990  
Zl. 96 GE/90  
Verteilt: Exemplare

*h Baier*

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beeckt sich als Beilage 25 Exemplare der ho. Stellungnahme, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen des Namensrechts (Namensrecht-Änderungsgesetz - Nam RÄG) zur gefälligen Kenntnis zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Amil*

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.150/2-4/90

An das  
Bundesministerium für Justiz  
in Wien

1010 Wien, den 25. Mai 1990  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr.5070.004  
Auskunft  
Scheer  
Klappe 6259 Durchwahl

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über  
Änderungen des Namensrechts (Namens-  
recht-Änderungsgesetz - Nam RÄG).

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 29. März 1990, Zl. 4.408/21-I 1/90, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen des Namensrechts (Namensrecht-Änderungsgesetz - Nam RÄG) wie folgt Stellung:

Das ho. Ressort hat auch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mit dem gegenständlichen Entwurf befaßt. Der Hauptverband hat folgende Stellungnahme, der sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales anschließt abgegeben:

"Die Ausführungen im Vorblatt der Erläuterungen, nach denen die Durchführung des Entwurfs "keine Kosten" hervorrufen würde, sind unrichtig:

Es mag zwar sein, daß dies auf die Personenstandsbehörden zu trifft (dies kann vom Hauptverband nicht beurteilt werden); zu bedenken ist jedoch auch, daß die Sozialversicherungsträger Versicherungsdaten fast aller in Österreich erwerbstätigen Personen sowie von Leistungsbeziehern in ihren EDV-Anlagen gespeichert haben und daß die Speicherkapazität dieser Anlagen sowie die betroffenen Programme aufgrund der Verpflichtung zur Führung von Doppelnamen modifiziert werden müßte.

- 2 -

Gleiches gilt für alle anderen Stellen, die Personendaten verarbeiten (Finanzverwaltung!).

Der Umstellungsaufwand, der aus der geplanten Verpflichtung zur Führung von Doppelnamen erfolgt, wird weniger die Standesämter, sondern eher die EDV-Speicherungen betreffen. Der Aufwand, der aus den Umstellungen erwächst, kann keinesfalls als "kein Aufwand", wie dies der ausgesandte Entwurf nahelegt, bezeichnet werden. Wie hoch der Aufwand ist, kann annähernd nicht geschätzt werden; betrachtet man allerdings die derzeit gegebenen EDV-Kosten, könnte unter Umständen allein für die Sozialversicherung ein Aufwand von mehreren Millionen Schilling errechnet werden. Dieser Aufwand wird (über die Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung) zu einem wesentlichen Teil vom Bund zu finanzieren sein."

Im übrigen wird zum gegenständlichen Gesetzesentwurf folgendes angemerkt:

Gemäß § 93 Abs. 1 ABGB in der Fassung des Art.I Z 1 d.E. ist der von den Ehegatten gemeinsam zu führende Familienname von den Verlobten zu bestimmen. Erfolgt eine solche Bestimmung nicht, so wird der Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname.

Demgegenüber sieht § 93a ABGB in der Fassung des Art.I Z 2 d.E. vor, daß derjenige Verlobte, der nach § 93 Abs. 1 ABGB i.d.F.d. Art.I Z 1 d.E. mangels einer Bestimmung den Familiennamen des anderen Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen zu führen hätte, erklären kann, seinen bisherigen Familiennamen weiterzuführen.

Daraus ergibt sich folgendes:

1. Der in § 93 ABGB i.d.F.d.Art.I Z 1 d.E. sowie in den Erläuterungen festgehaltene Grundsatz des gemeinsamen Familiennamens wird durch § 93a Abs. 1 ABGB i.d.F.d.Art.I Z 2 d.E. völlig ausgehöhlt, da es durch diese Regelung möglich wird, daß beide Ehepartner ihren vorehelichen Namen behalten.

- 3 -

2. § 93a Abs. 1 ABGB i.d.F.d.Art.I Z 2 d.E. ist zwar geschlechtsneutral formuliert wenn es heißt "Derjenige Verlobte, der nach § 93 Abs. 1 mangels einer Bestimmung den Familiennamen des anderen Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen zu führen hätte", tatsächlich kann es sich dabei nur um die Frau handeln, da § 93 Abs. 1 letzter Satz ABGB i.d.F.d.Art.I Z 1 d.E. mangels Bestimmung den Männernamen als gemeinsamen Familiennamen festlegt.

Wenn also die Bestimmung des § 93 Abs. 1 letzter Satz ABGB i.d.F.d.Art.I Z 1 d.E. als verfassungsrechtlich zulässige Ungleichbehandlung von Männern und Frauen angesehen wird, so müßte sich aufgrund der unmittelbaren Anknüpfung des in § 93a Abs. 1 ABGB i.d.F.d.Art.I Z 2 d.E. verankerten Rechtes an die Bestimmung des § 93 Abs. 1 ABGB i.d.F.d.Art.I Z 1 d.E. die Annahme der Verfassungskonformität doch auch auf die Regelung des § 93a Abs. 1 erster Satz ABGB i.d.F.d.Art.I Z 2 d.E. erstrecken und eine klare Formulierung zulassen, indem ausgedrückt wird, daß sich diese Regelung an die Frau richtet.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung